

Rechtssache C-508/22

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

27. Juli 2022

Vorlegendes Gericht:

Curtea de Apel Braşov (Rumänien)

Datum der Vorlageentscheidung:

22. Juni 2022

Wiederaufnahmekläger:

KL

PO

Wiederaufnahmebeklagte:

Administrația Județeană a Finanțelor Publice Braşov

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Wiederaufnahmeantrag, gestellt von der Beklagten AX und fortgeführt von ihren Erben KL und PO, in Bezug auf das Urteil der Curtea de Apel Braşov (Berufungsgericht Braşov [Kronstadt]) vom 5. April 2022

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Auf der Grundlage von Art. 267 AEUV wird um Auslegung von Art. 110 AEUV ersucht.

Vorlagefragen

Kann das Recht der Europäischen Union (Art. 110 AEUV) dahin ausgelegt werden, dass eine nach dem Unionsrecht verbotene Abgabe Teil des

Fahrzeugwerts ist und zusammen mit dem Eigentum am Fahrzeug auf Drittkäufer übertragen werden kann?

Steht die Auslegung von Art. 110 AEUV einer nationalen Regelung wie der in Art. 1 der OUG Nr. 52/2017 entgegen, wonach die Erstattung einer nach dem Unionsrecht verbotenen Steuer nur an den Steuerpflichtigen erfolgen kann, der sie entrichtet hat, nicht aber, sofern die Steuer demjenigen, der sie entrichtet hat, nicht erstattet wurde, an nachfolgende Käufer des Fahrzeugs, für das die Steuer entrichtet wurde?

Angeführte unionsrechtliche Bestimmungen und Rechtsprechung

Art. 110 AEUV

Urteil vom 7. April 2011, Tatu (C-402/09), Rn. 40

Angeführte nationale Vorschriften

Art. 1 Abs. 1 der Ordonanța de urgență a Guvernului nr. 52/2017 din 4 august 2017 privind restituirea sumelor reprezentând taxa specială pentru autoturisme și autovehicule, taxa pe poluare pentru autovehicule, taxa pentru emisiile poluante provenite de la autovehicule și timbrul de mediu pentru autovehicule (Dringlichkeitsverordnung Nr. 52/2017 der Regierung vom 4. August 2017 über die Erstattung der Sondersteuer für Pkw und Kraftfahrzeuge, der Steuer auf Schadstoffemissionen von Kraftfahrzeugen und der Umweltgebühr für Kraftfahrzeuge) (im Folgenden: OUG Nr. 52/2017):

„Steuerpflichtige, die die Sondersteuer für Pkw und Kraftfahrzeuge nach den Art. 214¹ bis 214³ des Gesetzes Nr. 571/2003 über das Steuergesetzbuch mit späteren Änderungen und Ergänzungen, die Umweltsteuer für Kraftfahrzeuge nach der Dringlichkeitsverordnung Nr. 50/2008 der Regierung zur Einführung einer Umweltsteuer für Kraftfahrzeuge, genehmigt durch das Gesetz Nr. 140/2011, die Steuer auf Schadstoffemissionen von Kraftfahrzeugen nach dem Gesetz Nr. 9/2012 über die Steuer auf Schadstoffemissionen von Kraftfahrzeugen mit späteren Änderungen und die Umweltgebühr für Kraftfahrzeuge nach der Dringlichkeitsverordnung Nr. 9/2013, mit Änderungen und Ergänzungen genehmigt durch das Gesetz Nr. 37/2014 mit späteren Änderungen und Ergänzungen, entrichtet haben und bis zum Inkrafttreten dieser Dringlichkeitsverordnung keine Erstattung erhalten haben, können ihre Erstattung zuzüglich der für den Zeitraum vom Zeitpunkt der Erhebung bis zum Zeitpunkt der Erstattung geschuldeten Zinsen bei der zuständigen zentralen Steuerbehörde beantragen. Die Höhe der Zinsen ergibt sich aus Art. 174 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 207/2015 über die Steuerverfahrensordnung mit späteren Änderungen und Ergänzungen.“

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Am 3. März 2008 leaste die SC Zilex Corn SRL einen im Jahr 2007 hergestellten Pkw der Marke Toyota.
- 2 Bei der Zulassung des Fahrzeugs entrichtete die Leasinggesellschaft BCR Leasing IFN SA an die Staatskasse eine Sondersteuer in Höhe von 5 359,86 rumänischen Lei (RON) zuzüglich 1 018,37 RON Mehrwertsteuer, die später von der SC Zilex Corn SRL an sie gezahlt wurde.
- 3 Im Anschluss an die Zulassung auf den Namen der SC Zaral SRL am 12. November 2012 wurde das Eigentum am Pkw auf diese Gesellschaft übertragen. AX erwarb das Eigentum am Fahrzeug am 16. Mai 2016.
- 4 Mit am 28. August 2018 bei der Administrația Județeană a Finanțelor Publice Brașov (Kreisverwaltung für öffentliche Finanzen Brașov) ins Register eingetragenen Antrag begehrte AX die Erstattung der bei der Zulassung des fraglichen Fahrzeugs entrichteten Sonderzulassungssteuer in Höhe von 6 378,23 RON.
- 5 Mit Entscheidung vom 5. März 2019 wurde der Antrag von AX mit der Begründung abgewiesen, dass er von einer anderen Person als dem Steuerschuldner gestellt worden sei. Der gegen die Entscheidung vom 5. März 2019 eingelegte Einspruch wurde mit Entscheidung vom 29. Juli 2019 zurückgewiesen.
- 6 Mit am 7. Februar 2020 beim Tribunalul Brașov (Regionalgericht Brașov, Rumänien) ins Register eingetragener Klageschrift beantragten die Kläger AX und YC, die Entscheidungen der beklagten Kreisverwaltung für öffentliche Finanzen Brașov vom 5. März 2019 und 29. Juli 2019 aufzuheben und die Beklagte zur Erstattung der Steuer zuzüglich entsprechender Zinsen entsprechend dem Antrag der Kläger vom 28. August 2018 zu verurteilen.
- 7 Mit Urteil vom 23. Dezember 2020 gab das Regionalgericht Brașov der Einrede statt, dass dem Kläger YC die Klagebefugnis fehle, und wies die Klage, soweit sie AX betraf, mit der Begründung ab, AX habe keinen Anspruch auf Erstattung, da ein solcher Anspruch nach Art. 1 Abs. 1, 2 und 5 der OUG Nr. 52/2017 nur dem Steuerschuldner zustehe, nicht aber späteren Käufern.
- 8 AX legte gegen dieses Urteil, das sie für unionsrechtswidrig hielt, Rechtsmittel beim Berufungsgericht Brașov ein. Zur Begründung machte sie geltend, dass die Zulassungssteuer nach Rn. 40 des Urteils vom 7. April 2011, Tatu (C-402/09), Teil des Fahrzeugwerts sei, da im Marktwert des Fahrzeugs der Restwert der Steuer enthalten sei, die einem durch die Wertminderung des Fahrzeugs bestimmten Prozentsatz des ursprünglichen Wertes entspreche.
- 9 Am 5. April 2022 wies das Berufungsgericht Brașov das Rechtsmittel mit der Begründung zurück, AX habe nicht nachgewiesen, dass zum Zeitpunkt der

Übertragung des Eigentums an dem Fahrzeug durch die SC Zoral SRL auch der Anspruch auf den von der SC Zilex Corn SRL als Schadstoffabgabe gezahlten Betrag von 6 370,23 RON übertragen worden sei.

- 10 Gegen das rechtskräftige Urteil vom 5. April 2022 hat AX beim Berufungsgericht Braşov, dem vorlegenden Gericht, einen Antrag auf Abänderung des angefochtenen Urteils, auf erneute Prüfung des Rechtsmittels sowie auf Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens beim Gerichtshof erhoben.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 11 AX macht geltend, dass die Zurückweisung des Rechtsmittels unter Verstoß gegen den Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts erfolgt sei und auf einer unrichtigen Auslegung von Art. 110 AEUV durch das Berufungsgericht beruhe, die gegen die Rechtsprechung des Gerichtshofs verstoße. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf die Urteile *Amministrazione delle Finanze dello Stato/San Giorgio* (199/82) und *Comateb u. a./Directeur général des douanes et droits indirects* (C-192/95 bis C-218/95).
- 12 Ihrer Ansicht nach müssten die nationalen Gerichte prüfen, ob die nach dem Unionsrecht verbotene Steuer ganz oder teilweise vom Unternehmer auf Dritte abgewälzt worden sei. In Rn. 40 des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache C-402/09, *Tatu*, habe der Gerichtshof festgestellt, dass die in einem Mitgliedstaat entrichtete Zulassungssteuer Teil des Fahrzeugwerts werde. Die Zulassungssteuer werde daher in der Folge zusammen mit dem Eigentum am Fahrzeug übertragen.
- 13 Die Kreisverwaltung für öffentliche Finanzen Braşov widerspricht der Anrufung des Gerichtshofs.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 14 Das Berufungsgericht Braşov befasst sich in letzter Instanz mit der Rechtssache im Rahmen des außerordentlichen Rechtsbehelfs der Wiederaufnahme nach Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 554/2004, wonach der Erlass rechtskräftiger Urteile unter Verstoß gegen den Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts einen Wiederaufnahmegrund darstellt.
- 15 Das vorliegende Gericht stellt zur Prüfung der Bestimmungen der OUG Nr. 52/2017 zunächst zum einen fest, dass diese Verordnung nach ihrer Präambel im Anschluss an die Urteile vom 9. Juni 2016, *Budişan* (C-586/14, EU:C:2016:421), vom 30. Juni 2016, *Câmpean* (C-200/14, EU:C:2016:494), und vom 30. Juni 2016, *Ciup* (C-288/14, nicht veröffentlicht, EU:C:2016:495) verabschiedet wurde, in denen der Gerichtshof mehrere in Rumänien auf Kraftfahrzeuge erhobene Umweltsteuern, darunter die in der vorliegenden Rechtssache streitige Steuer, für mit dem Unionsrecht, insbesondere Art. 110 AEUV, unvereinbar erklärt hat.

- 16 Zum anderen ergibt sich aus dem Wortlaut von Art. 1 der OUG Nr. 52/2017, dass der rumänische Staat den Anspruch auf Erstattung der Steuer nur dem Steuerpflichtigen zuerkannt hat, der sie entrichtet hat. Es steht aber außer Frage, dass es in den elf Jahren von der Einführung der ersten unionsrechtswidrigen Steuer im Jahr 2006 bis zur Verabschiedung der OUG Nr. 52/2017 im Jahr 2017 zu Veräußerungen von Fahrzeugen kam, die dann nicht mehr im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen, der die Steuer entrichtet hat. Ohne Anerkennung der Übertragbarkeit des Anspruchs auf den gegenwärtigen Nutzer ist es unmöglich, die Rückforderung der Steuer durchzusetzen.
- 17 Es liegt in der Natur der Sache, dass die betreffende Steuer nach ihrer Entrichtung Teil des Marktwerts des zugelassenen Fahrzeugs wird, wie sich aus dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Tatu (C-402/09) ergibt. In der Praxis waren die Fahrzeuge mit der zum Zeitpunkt des Verkaufs entrichteten Steuer teurer als die ohne Steuer, da der Steuerpflichtige, der die Steuer entrichtet hatte, sich diese indirekt über den Verkaufspreis wieder zurückholte.
- 18 Auch in Anbetracht des Urteils des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-192/95 bis C-218/95 ist das vorlegende Gericht der Ansicht, dass die Art und Weise, in der das Erstattungsverfahren in der OUG Nr. 52/2017 geregelt ist, dazu führt, dass die Möglichkeit, die Erstattung zu erlangen, eingeschränkt wird, so dass die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert wird.
- 19 Nach Ansicht des Berufungsgerichts Brașov wird diese Schlussfolgerung durch die jüngsten Entwicklungen in der Gesetzgebung bestätigt, insbesondere durch die OUG Nr. 93/2022, mit der die OUG Nr. 52/2017 aufgehoben und ein neues Erstattungsverfahren vorgesehen wird, das die Möglichkeit einer Erstattung der Steuer an den Käufer eines geleasteten Fahrzeugs einschließt, wenn die Steuer von der Leasinggesellschaft entrichtet wurde.